



Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

c) Die Markthallen-Ordnung für Chemnitz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

c) Die Markthallen-Ordnung für Chemnitz.

§ 1. Bestimmung der Markthalle und der zugehörigen Plätze.

Die Markthalle an der Hedwigstrasse, der nach der Bierbrücke zu gelegene Vorplatz, sowie der Platz an der Hedwigstrasse neben der Turnhalle (Wagenplatz) sind bestimmt für den Wochenmarktverkehr (s. § 66 der Gewerbeordnung) ausschliesslich

1. des bisher zu den Wochenmärkten zugelassenen Handels mit Handwerkerwaren.
2. des Handels mit Schlachtvieh (s. § 2 des Statuts über die Schlachtvieh- und Fleischschau), sowie mit Zuchtieren.

Auf dem Wagenplatz ist jedoch nur der Grosshandel, und zwar nur in der Weise statthaft, dass die Waren von den Zufuhrwagen ab verkauft werden.

Die Grenze zwischen Gross- und Kleinhandel wird vom Stadtrate bestimmt und durch Anschlag auf jenem Platze und an der Kasse der Markthalle bekannt gemacht.

§ 2. Öffnung und Schliessung der Markthalle und der zugehörigen Plätze.

I. Die Markthalle und der Vorplatz sind täglich, mit Ausnahme der Sonn-, Fest- und Busstage, für den Marktverkehr geöffnet:

- a. in der Zeit vom 16. April bis 15. Oktober (Sommerhalbjahr) von früh 4 bis abends 7 Uhr, Sonnabends jedoch bis 8 Uhr;
- b. in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. April (Winterhalbjahr) von früh 5 bis abends 6 Uhr, Sonnabends jedoch bis 7 Uhr.

II. Nach Schluss der Marktzeit, der durch Läuten der Hallenglocke bekannt gegeben wird, dürfen die Inhaber von Verkaufsständen und Kellerräumen, sowie deren Gehilfen sich noch eine halbe Stunde in der Markthalle und auf dem Vorplatz aufhalten. Alle anderen Besucher müssen sich bei Schluss des Marktes sofort aus der Halle und von dem Vorplatz entfernen.

III. Der Wagenplatz wird für das Zufahren von mit Marktwaren beladenen Wagen und für das Abfahren von

Wagen geöffnet, mit dem unter I. enthaltenen Ausnahmen, von früh 4 bis Abends 10 Uhr.

IV. Der Grosshandel auf dem Wagenplatze ist gestattet:

- a. Dienstags und Freitags im Sommerhalbjahr bis Abends 8 Uhr, im Winterhalbjahr bis Abends 7 Uhr;
- b. an andern Tagen in den oben unter I. a. und b. festgesetzten Zeiten.

§ 3. Haftpflicht. — Verfügung über liegen gebliebene Gegenstände.

Die Stadtgemeinde haftet in keinem Falle für Verluste oder Beschädigungen der eingebrachten Waren und anderen Gegenstände.

Die Verwaltung der Halle ist befugt, vorschriftswidrig liegen gebliebene Waren und andere Gegenstände entweder auf Kosten des Eigentümers aufzubewahren oder für Rechnung des letzteren zu verkaufen oder darüber sonst nach freiem Ermessen zu verfügen.

Die aufbewahrten und die nach der Auffindung verkauften Waren und anderen Gegenstände werden durch einen in der Halle in der Nähe der Kasse anzubringenden Anschlag unter Angabe des Tages der Auffindung bekannt gemacht. Dieselben, und im Falle des Verkaufs der Erlös daraus, fallen in das Eigentum der Stadtgemeinde, wenn der Eigentümer sein Recht daran nicht innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntmachung geltend macht.

§ 4. Platz-, Wasser- und Gas-Zins. — Wägebühren.

1. Für die Stände, Räume und Plätze ist der im beigefügten Tarife festgesetzte Platzzins an die Kasse der Halle gegen Quittung zu bezahlen.

2. Die nichtnummerierten Verkaufsstände und Plätze werden auf einen Tag, die nummerierten Verkaufsstände und die Kellerräume auf einen Tag oder einen Kalendermonat vergeben.

Die Stände auf dem Vorplatz werden jedoch nur vergeben, wenn die Stände in der Halle nicht hinreichen.

3. Der Monatszins ist vor Benutzung der Stände und Räume zu bezahlen. Der Tageszins wird, soweit er nicht vor der Benutzung bezahlt ist, von Beamten der Halle bei den Inhabern der Stände, Plätze und Räume eingehoben.

4. Inhaber für Verkaufsstände für lebende Fische haben das verbrauchte Wasser mit 20 Pfennig für den Kubikmeter zu bezahlen.

5. Für Gas zur besonderen Beleuchtung einzelner Stände und Räume haben deren Inhaber den allgemeinen für Gas aus der städtischen Gasanstalt festgesetzten Preis zu zahlen.

6. Für Benutzung der Wagen sind die im beigefügten Tarife festgesetzten Wägegebühren zu entrichten. Über jede Wägung ist von der Hallenverwaltung ein Wägeschein auszustellen.

7. Jeder Feilhaltende hat die Quittung über den Pachtzins während der Dauer des Feilhaltens bei sich zu führen und den kontrollierenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Anweisung der Plätze. — Weitervergebung bezahlter Plätze.

Die Stände, Plätze und Räume werden von Beamten der Halle angewiesen.

Durch Bezahlung des Platzzinses erlangt Niemand das Recht, den bezahlten Platz, Stand oder Raum an Andere weiter zu vergeben.

Verkaufsstände und Plätze, welche bis früh 9 Uhr für ihren Zweck von den Berechtigten nicht in Benutzung genommen oder vor dem Schluss des Marktes (§ 2, I und IV) wieder verlassen worden sind, können von der Markthallenverwaltung für den betreffenden Tag anderweit vergeben werden. Die früheren Inhaber dieser Verkaufsstände und Plätze haben keinen Anspruch auf Erstattung des Platzzinses oder eines Teiles desselben.

§ 6. Wagenverkehr in der Halle und deren Keller.

Wagen dürfen in die Halle und nach dem Vorplatz nur an der Seite des Chemnitzflusses von der Bierbrückenstrasse aus einfahren und nur durch die gegenüberliegende Ausfahrt nach der Hedwigstrasse ausfahren.

Die anderen Wege in der Halle dürfen mit Handwagen und Handkarren befahren werden, soweit diese den Verkehr nicht stören.

Alle Wagen müssen sofort nach der Einfahrt in die Halle und nach dem Vorplatz entladen bzw. beladen und alsdann abgefahren werden.

Bis früh 7 Uhr in der Zeit vom 16. April bis 15. Oktober und bis früh 8 Uhr in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. April müssen die Halle, der Vorplatz und der von der Halle nach der Hedwigstrasse führende Weg von allem Fuhrwerk geräumt sein.

Handwagen und Karren werden auch in der Zeit von 1—2 Uhr nachmittags und während einer halben Stunde nach Schluss des Marktes zum An- und Abfahren von Marktwaren zugelassen, soweit sie den Verkehr nicht stören.

Mit der Genehmigung der Markthallen-Verwaltung dürfen bespannte Wagen auch in der dem Schluss der Marktzeit (§ 2, I) folgenden halben Stunde in die Halle und nach dem Vorplatz einfahren.

In den Keller dürfen andere Wagen als Handwagen und Karren nicht einfahren. Dieselben dürfen weder auf dem nach dem Keller führenden Wege, noch in den Kellergängen stehen bleiben.

§ 7. Räumung der Stände, Räume und Plätze.

Wer den Platzzins für einen Verkaufsstand in der Halle auf länger als einen Tag bezahlt hat, darf seine Marktwaren in dem Verkaufsstand nach Schluss der Marktzeit bis zum Ablauf der Zeit, auf welche der Zins bezahlt ist, stehen lassen. Solchenfalls ist er verpflichtet, die Waren ordnungsmässig zusammzusetzen und durch saubere Decken gegen Staub zu schützen, soweit sie dagegen nicht in anderer Weise geschützt sind.

Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes oder Platzes in der Halle und auf dem Vorplatz, sowie eines Kellerraumes hat denselben spätestens bei Ablauf der Zeit, auf welche der Platzzins bezahlt ist, von allen Waren und anderen von ihm eingebrachten Gegenständen zu räumen, sowie die Schlüssel der Stände und Räume an der Kasse der Halle abzugeben.

Die Zufuhrwagen auf dem Wagenplatze müssen von demselben innerhalb einer Stunde nach ihrer Entleerung abgefahren werden.

§ 8. Reinhaltung und Reinigung.

Die Inhaber von Ständen, Plätzen oder Räumen sind verpflichtet, dieselben in allen zugehörigen Teilen stets sauber zu erhalten und mit Einschluss der zu den Ständen und

Räumen gehörigen Umwandlungen und anderen Einrichtungen täglich beim Verlassen zu reinigen.

Sie dürfen Abfälle nicht auf die Wege und Plätze werfen, sondern müssen dieselben in tragbaren Behältnissen oder auf den Zufuhrwagen auf dem Wagenplatze, tierische Abfälle in dichten Gefäßen sammeln und täglich wegschaffen, soweit ihnen nicht ein Platz im Keller oder ausserhalb der Halle von der Hallenverwaltung zur Unterbringung der Abfälle überlassen wird. Nur auf den Zufuhrwagen auf dem Wagenplatze dürfen Abfälle, jedoch mit Ausschluss tierischer, bis zum Abfahren der Wagen (§ 7) verbleiben.

Eis darf nur in wasserdichten Gefäßen aufbewahrt und benutzt werden.

§ 9. Beschränkungen der Verkäufer hinsichtlich des Platzes.

Das Verkaufen in der Halle und auf dem Vorplatz ist nur von den Verkaufsständen und Verkaufsplätzen aus zulässig.

Die Verkäufer und deren Gehilfen haben sich beim Auspacken, Aufstellen, Auslegen, Verkaufen und Einpacken der Waren auf den ihnen angewiesenen Platz zu beschränken.

Das Feilhalten und Umhertragen ist verboten. Nur dem Pächter der Schankwirtschaft in der Halle ist gestattet, Speisen und nichtspirituöse Getränke im Umhertragen feilzubieten.

§ 10. Beschränkungen der Verkäufer hinsichtlich der Waren und der Verwendung von Papier zum Aufbewahren und Einpacken von Waren.

1. Frisches Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Pferden darf nur verkauft und feilgehalten werden, wenn die Tiere im hiesigen Schlachthofe geschlachtet sind.

Hinsichtlich des in die Stadt eingeführten geräucherten oder gepökelten oder des überseeischen in gelöteten Gefäßen eingeführten Fleisches von Schlachtvieh der vorbezeichneten Arten und hinsichtlich der eingeführten Wurstwaren wird auf die Vorschriften des Statuts über die Schlachtvieh- und Fleischschau verwiesen.

2. Das Verkaufen und Feilhalten von gehacktem Fleisch und von Hundefleisch ist überhaupt verboten.

3. Wer Rossfleisch zum Verkaufe stellt, darf nicht auf demselben Verkaufsstande anderes Fleisch feilhalten und muss an in die Augen fallender Stelle des Verkaufsstandes eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Rossfleisch“ führen.

4. Stände, in welchen Margarine verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen. Margarine und Butter müssen auf jedem Stande voneinander gesondert gehalten werden.

5. Unreifes Obst ist von reifem gesondert zu halten und durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlichen Aufschrift: „Unreifes Obst“ kenntlich zu machen.

6. Das Verkaufen und Feilhalten von Getränken aller Art und von Speisen zum Genusse auf der Stelle, sowie von spirituösen Getränken überhaupt, ist nur dem Pächter der zur Halle gehörigen Schankwirtschaft gestattet.

7. Das Einbringen roher Tierfelle ist verboten; jedoch ist das Ausschachten und Zerlegen von Kälbern und Wild aus dem frischen Fell zulässig.

8. Übelriechende Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden. Gegenstände, welche nach ihrem Einbringen übelriechend werden, müssen sofort entfernt werden.

9. Die Verwendung von bereits gebrauchtem, von unreinem, beschriebenem oder bedrucktem Papier zum Aufbewahren, Umhüllen, Verdecken oder Einpacken von Nahrungs- und Genussmitteln in der Weise, dass letztere mit dem Papier in Berührung kommen können, ist verboten. Zugelassen ist jedoch die Verwendung von solchem Papier, welches mit einer Bezeichnung oder Empfehlung des Verkaufsgeschäftes bedruckt ist, wenn der Druck mit den Nahrungs- und Genussmitteln nicht in Berührung kommt.

§ 11. Versteigerung und Ausrufen von Waren.

Jede Versteigerung von Waren bedarf der Genehmigung der Hallenverwaltung und ist nur zulässig unter Befolgung der von der letzteren zu treffenden Anordnungen, insbesondere in Hinsicht auf Platz und Zeit.

§ 12. Zur Halle gehörige Einrichtungen: Beleuchtung, Wasser, Fenster, Lüftungsvorrichtungen, Aufzüge, Wagen, Schlüssel.

Die Hauptleitungen für Gas und Wasser dürfen nur von Beamten der Halle geöffnet und geschlossen werden. Ebenso darf das Anzünden und Löschen der Gasflammen mit Ausnahme der für einzelne Stände besonders angelegten Gasleitungen nur von diesen Beamten vorgenommen werden.

Jede andere Beleuchtung als die mittels Gases aus der städtischen Gasleitung ist verboten.

Die Verwendung von anderem Wasser, als dem durch die städtische Wasserleitung zugeleiteten, ist verboten. Den Ständen für Süßwasserfische ist das Wasser nur durch die zu diesen Ständen gehörigen Leitungen zuzuführen.

Die Fenster und die Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von Beamten der Halle geöffnet und geschlossen werden.

Die Benutzung der Aufzüge und der der Markthalle gehörigen Wagen ist nur unter Aufsicht eines Beamten der Halle gestattet.

Schlüssel zu den verschliessbaren Ständen und Räumen der Halle sich selbst anfertigen zu lassen, ist verboten. (S. weiter § 7, Abs. 2 a. E.)

§ 13. Nicht zur Halle gehörige Einrichtungen.

Feste oder bewegliche Einrichtungen, wie Gasleitungen, einschliesslich der hierzu erforderlichen Gasmesser, Wasserleitungen, Einrichtungen oder Gegenstände zum Wärmen, Firmenschilder, Anschläge, Bekanntmachungen u. s. w. mit Ausnahme der in § 10 unter 3, 4 und 5 geforderten Aufschriften dürfen in oder an den Verkaufsständen, Plätzen und Kellerräumen von deren Inhabern nur mit Genehmigung der Hallenverwaltung hergestellt, aufgestellt, angehängt oder sonst angebracht werden. Diese Genehmigung erstreckt sich auf Grösse, Form, Material, Inhalt, Benutzung jener Einrichtungen und Gegenstände, sowie auf Ort und Art ihrer Aufstellung und Anbringung und ist jederzeit widerruflich.

Solche Einrichtungen, welche mit Gebäudeumfassungen, Umwandlungen der Verkaufsstände oder Kellerräume oder mit dem Fussboden niet-, nagel-, schrauben- oder mauerfest verbunden sind, dürfen ohne Genehmigung des Stadtrates nicht entfernt werden, und fallen, wenn diese Genehmigung

nicht erteilt wird, in das Eigentum der Stadtgemeinde ohne Anspruch der bisherigen Eigentümer auf Entschädigung.

§ 14. Allgemeine Verbote.

Verboten ist:

1. Den Marktverkehr, die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Zanken, Raufen oder in sonstiger Weise zu stören, Andere durch Handlungen oder durch Worte zu belästigen,
2. das Mitbringen von Hunden, auch von Zughunden,
3. das zwecklose Umhertreiben,
4. das Singen und Pfeifen,
5. das Peitschenknallen,
6. im Keller zu rauchen, Cigarren oder Pfeifen im Munde oder in der Hand zu halten, sowie daselbst mit offenem Lichte zu verkehren,
7. das unnütze Laufenlassen und das Vergeuden von Wasser,
8. Wasser aus den Wasserständen anders als mittels wasserdichter Gefässe zu entnehmen,
9. das Waschen von Gegenständen an den Wasserständen,
10. das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten ausserhalb der Schleusseneinfälle,
11. in die Schleusseneinfälle feste Stoffe zu werfen oder sonst gelangen zu lassen,
12. jede Verunreinigung und jede Beschädigung,
13. das Wegwerfen von Gegenständen (insbesondere auch Papier, Obstkernen, Obstschalen) auf die Wege,
14. Stöcke, Schirme oder andere Gegenstände in einer Weise zu tragen, dass dadurch der Verkehr behindert, gefährdet oder belästigt wird,
15. Kinderwagen mitzubringen.

§ 15. Polizeiaufsicht und Ordnungen der Aufsichtsbeamten.

Die Beamten des Stadtrates und des Polizeiamts sind berechtigt, in die Verkaufsstände, Verkaufsplätze und Kellerräume jederzeit einzutreten, in verschlossene Stände und Räume jedoch, dafern sich deren Inhaber oder Vertreter der letzteren nicht darin aufhalten, nur auf besondere Anordnungen des Stadtrates oder des Polizeiamtes.

Den Anordnungen der Beamten des Stadtrates sowie des Polizeiamtes ist unweigerlich Folge zu leisten.

Insbesondere steht den Beamten die Befugnis zu, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung Personen oder Sachen zu entfernen.

§ 16. Geltung der Vorschriften dieser Ordnung.

Die Vorschriften dieser Markthallen-Ordnung gelten für die Halle, den Keller, den Vorplatz und den Wagenplatz, soweit sie nicht ausdrücklich auf einen oder mehrere dieser Räume und Plätze beschränkt sind.

§ 17. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Markthallen-Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Ausserdem kann vom Stadtrate Verweisung aus der Halle, dem Keller, von dem Vorplatze und dem Wagenplatze auf Zeit oder für immer verfügt werden, ohne das dem Betroffenen ein Anspruch auf Erstattung von Platzzins zusteht.

Chemnitz, den 16. November 1891.

Der Rat der Stadt Chemnitz
Stadler, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten
Justizrat Dr. Enzmann, Vorst.

d) Die Markthallen-Ordnung für Halberstadt.

Auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 69, 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtkreis Halberstadt mit Zustimmung des hiesigen Magistrats folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die Hauptwochenmärkte finden an jedem Mittwoch und Sonnabend vom 5. April 1893 ab in der von der Ge-